

STATUTEN

der

**Swiss Steel Holding AG
(Swiss Steel Holding SA)
(Swiss Steel Holding Ltd.)**

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Swiss Steel Holding AG
(Swiss Steel Holding SA)
(Swiss Steel Holding Ltd.)

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Ihr Sitz ist in Luzern.

Art. 2

1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen in allen Rechtsformen, insbesondere im Stahlbereich.
2. Ferner kann sie sich an Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie an Holdinggesellschaften im In- und Ausland beteiligen.
3. Sie ist berechtigt, sämtliche mit dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte, sei es in eigenem Namen und/oder auf eigene Rechnung, sei es in fremdem Namen und/oder auf fremde Rechnung, abzuwickeln.
4. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten und veräussern.

Handelsregister
Luzern



II. Aktienkapital

Art. 3

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 458'828'620.65 und ist eingeteilt in 3'058'857'471 Namenaktien von je Fr. 0.15 Nennwert. Es ist voll liberiert.
2. Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 4

1. Die Gesellschaft führt ein Aktienregister, in dem die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser der Aktien verzeichnet sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.
2. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
3. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2 % des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offen zu legen, für deren Rechnung er 0,5 % oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält.
4. Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.
5. Es können Erwerber abgelehnt werden, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze oder Börsenreglemente geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.
6. Die Gesellschaft kann über einzelne oder alle Aktien Urkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern oder aber auf die Verurkundung von Aktien

verzichten. Falls Aktienurkunden ausgegeben werden, tragen sie faksimilierte Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können wieder annulliert werden. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Aktien. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

7. Die Gesellschaft kann nicht verurkundete Aktien in einem separaten Wertrechtebuch eintragen. Mit dem Eintrag im Wertrechtebuch werden nicht verurkundete Aktien zu Wertrechten. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich. Der Eintrag im Aktienregister bewirkt keine Begründung von Wertrechten.
8. Aktien können im Falle von Urkunden bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt bzw. im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten). Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

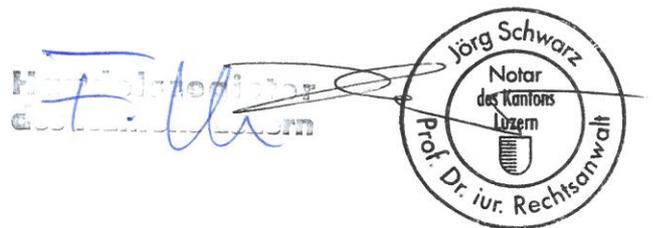
Art. 5

1. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, einberufen. Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort abgehalten.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag als:

Herrn [Name] [Adresse]
[Stadt] [Kanton]

Jörg Schwarz
Notar
des Kantons
Luzern
Prof. Dr. iur. Rechtsanwalt

- a) ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet; bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) samt Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.
- b) ausserordentliche Generalversammlung, deren Einberufung erfolgt:
 1. auf den Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,
 2. auf Verlangen der Revisionsstelle,
 3. falls ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, dies beantragen.
3. Bei brieflicher Einladung ist der Tag der Postaufgabe für die Berechnung der Einladungsfrist massgeblich.
4. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
5. Aktionäre müssen Einberufung und Traktandierung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.
6. Wird die Einberufung durch Aktionäre oder die Revisionsstelle beantragt, so hat der Verwaltungsrat, wenn dies ausdrücklich verlangt wird, dem Begehren innert 60 Tagen zu entsprechen.
7. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.
8. Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.



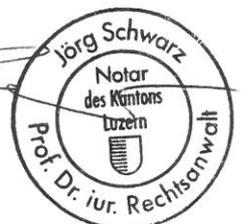
Art. 6

1. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes können Stimmkarten ausgegeben werden, welche gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz ausgehändigt werden.
2. Jeder Aktionär kann sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst nicht Aktionäre sein müssen.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt im Übrigen, wie die Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung zu erbringen ist.

Art. 6a

1. Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.
2. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
4. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
5. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.
6. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter
 - a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und

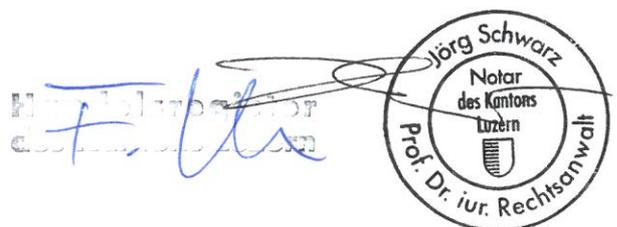
Handelsregister
Luzern



- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 16e Ziff. 5 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.
7. Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am *zweiten* Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.
8. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.
9. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehender Ziff. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 7

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
2. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes vorschreiben, ist die statutengemäss einberufene Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.
3. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden ungültige und leere Stimmen sowie Enthaltungen nicht mitgezählt. Zwingende Vorschriften des Gesetzes (z.B. wichtige Beschlüsse nach Art. 704 OR) oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, wenn es sich um Beschlussfassungen handelt bzw. das Los, wenn es sich um Wahlen handelt.



5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über 5 % der vertretenen Stimmen verfügen, dies verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht wird in solchen Fällen mit einer Stimmkarte ausgeübt.

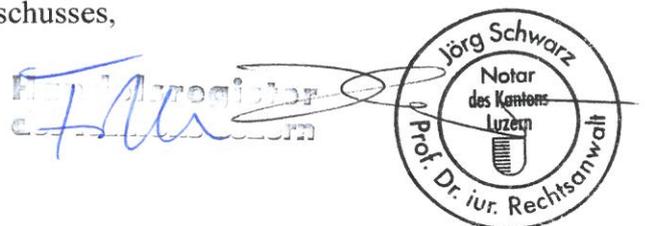
Art. 8

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates, bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat hiefür bestimmtes Mitglied.
2. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.
3. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hält fest:
 - a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 - b. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 - c. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - d. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 9

1. Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b. Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,



- der Revisionsstelle, und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - f. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat oder einem anderen Organ zur Stellungnahme unterbreitet werden;
 - g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats.
2. Bevor ein Beschluss nach Art. 9.1 c) und d) dieser Statuten gefasst werden kann, muss der Generalversammlung der Revisionsbericht vorliegen und die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht einstimmig auf deren Anwesenheit verzichtet hat.

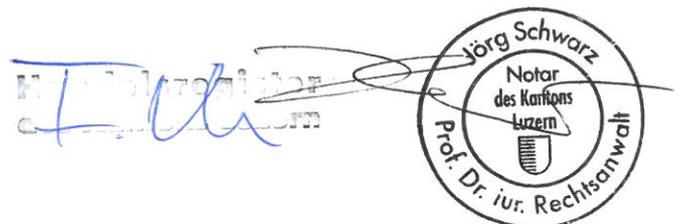
Art. 10

1. Der Vorsitzende sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung. Bei Störungen trifft er die nötigen Ordnungsmassnahmen, wobei jedoch die Ausübung des Stimmrechtes zu gewährleisten ist.
2. Er bestimmt das Verfahren der Stimmabgabe. Er hat sicherzustellen, dass das Ergebnis einwandfrei nach Aktienstimmen ermittelt werden kann.

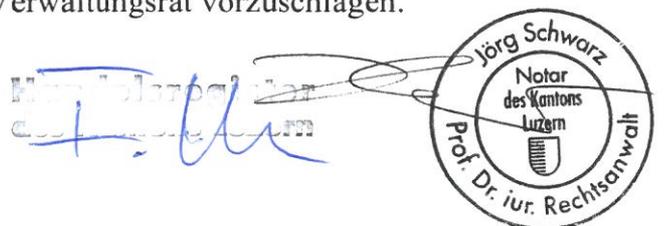
B. Verwaltungsrat

Art. 11

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder.



3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
4. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.
5. Aktionäre, die allein oder in gemeinsamer Absprache 17,5% oder mehr des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft halten, sind berechtigt, eine Person zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats zu nominieren.
6. Aktionäre, die allein oder in gemeinsamer Absprache 35% oder mehr des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft halten, sind berechtigt, zwei Personen zur Wahl als Mitglieder des Verwaltungsrats zu nominieren.
7. Das Recht zur Nominierung einer Person zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss den vorstehenden Ziffern 5 bzw. 6 dieses Artikels bzw. zur Abwahl einer aufgrund einer solchen Bestimmung nominierten und gewählten Person als Mitglied des Verwaltungsrats muss innerhalb der Frist gemäss Art. 5 Ziff. 4 der Statuten ausgeübt werden. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von dieser Frist bewilligen.
8. Die Mehrheit des Verwaltungsrats soll aus Mitgliedern bestehen, die von sämtlichen Aktionären unabhängig sind, die allein oder in gemeinsamer Absprache 17.5% oder mehr des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft halten, wobei eine Person als unabhängig gilt, wenn sie in keinem Mandats-, Arbeits- und anderem rechtlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem betreffenden Aktionär, dessen Konzerngesellschaften und dessen beherrschenden Gesellschaftern steht, weder direkt noch indirekt an einem der genannten beteiligt oder wirtschaftlich berechtigt ist, und in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreffenden Aktionär bzw. einer an diesem direkt oder indirekt beteiligten oder wirtschaftlich berechtigten Person steht. Das Recht zur Nominierung gemäss den vorstehenden Ziffern 5 und 6 dieses Artikels und die Wahl der entsprechend nominierten Personen durch die Generalversammlung wird durch diese Ziffer 8 nicht beschränkt. Der Verwaltungsrat hat die Bestimmung gemäss dieser Ziffer 8 bei seiner Antragsstellung an die Generalversammlung zu beachten. Entspricht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach der Wahl durch die Generalversammlung oder aufgrund des Ausscheidens bzw. der Abwahl von Mitgliedern nicht oder nicht mehr den Anforderungen dieser Ziffer 8, so hat der Verwaltungsrat an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Wahl zusätzlicher unabhängiger Mitglieder in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.



Art. 12

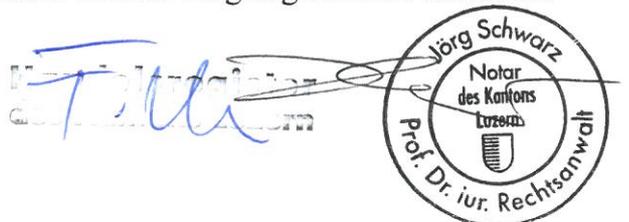
1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 9 Ziff. 1 b) der Statuten.
2. Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär sein muss.

Art. 13

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf schriftliche (einschliesslich Telefax oder E-Mail) Einladung des Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist überdies unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe es verlangt. Eine Sitzung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz gehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung verlangt.
2. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich; für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitglieds (Art. 651a, 652g, 653g OR).
3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 13 Ziff. 3 dieser Statuten protokolliert werden.

Art. 14

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss



fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.

2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes (Art. 13 ff. VergüV) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- i. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- j. andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.

3. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

4. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einen Ausschuss, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte des Verwaltungsrates) oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

5. Mitglieder der Geschäftsleitung wohnen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung bei.

Art. 15

1. Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch Beschluss des Verwaltungsrates oder durch das Organisationsreglement festgelegt.
2. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

C. Revisionsstelle

Art. 16

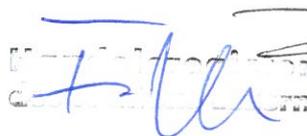
1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Der Revisionsstelle obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.
2. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein.
3. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IIIa. Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats

A. Vergütungsausschuss

Art. 16a

1. Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für





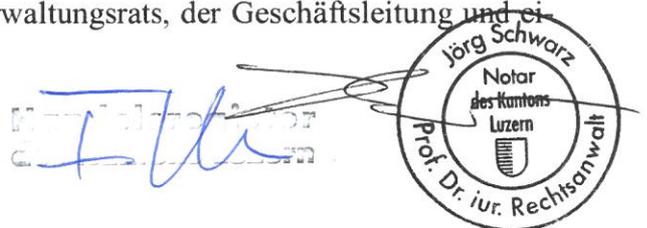
die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

3. Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 16e der Statuten.
4. Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.
5. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

B. Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 16b

1. Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.
2. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats soll in der Regel 300% seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats.
3. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und ei



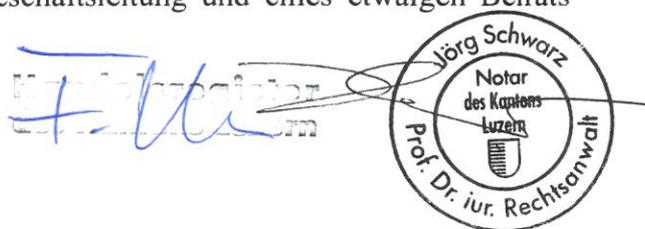
nes allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

4. Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

C. Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 16c

1. Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen.
2. Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats können Darlehen oder Kredite bis maximal Fr. 1'000'000.-- gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats



können Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen erhalten, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

4. Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 25% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr.
5. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen, die pro Jahr den Betrag der letzten gesamten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

D. Weitere Mandate

Art. 16d

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als (i) 10 zusätzliche entgeltliche Mandate, davon höchstens 5 bei Gesellschaften deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, und (ii) 10 nicht-exekutive Mandate bei gemeinnützigen Rechtseinheiten oder unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt, innehaben bzw. ausüben.
2. Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 16d.

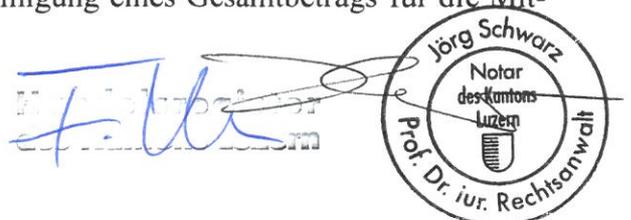


3. Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

E. Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

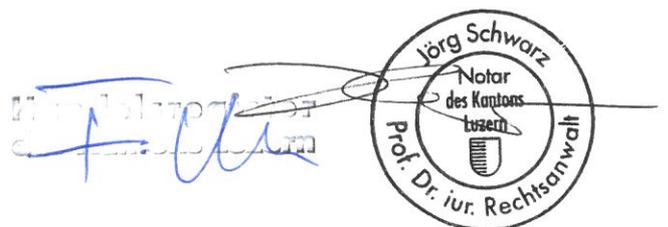
Art. 16e

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Gesamtbeträge der Vergütungen
 - a) des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b) der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").
2. Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.
3. Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Ziff. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.
4. Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen.
5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mit-



glieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

6. Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.
7. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.
8. Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.
9. Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.
10. Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.



11. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner letzten gesamten Jahresvergütung (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen.

IV. Jahresrechnung

Art. 17

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 18

1. Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.
2. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft, die nicht auf den Konkurs oder auf ein richterliches Urteil zurückzuführen ist, erfolgt die Liquidation nach Massgabe der Bestimmungen des Obligationenrechts durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, sofern durch Beschluss der Generalversammlung die Liquidation nicht einem Dritten übertragen wurde.

VI. Bekanntmachungen/Mitteilungen

Art. 19

1. Das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem andere Publikationsorgane bezeichnen.
2. Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen erfolgen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre schriftlich (einschliesslich Telefax

oder E-Mail) an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder über Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Luzern, 22. März 2021

Für den Verwaltungsrat:



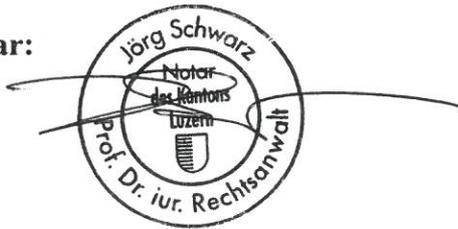
Adrian Widmer
Mitglied des Verwaltungsrates

Bescheinigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegt sind unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse der Verwaltungsratssitzung vom 22. März 2021. Die Statuten umfassen mit Beglaubigung 20 Seiten.

Luzern, 22. März 2021

Der Notar:



Prot.-Nr. 24 / 21

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörg Schwarz', written over a faint, illegible printed name.

BEGLAUBIGUNG

Die vorliegende Statutenausfertigung entspricht den beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegten, zurzeit gültigen Statuten der Swiss Steel Holding AG, in Luzern (CHE-101.417.171), und umfassen 21 Seiten (inkl. Beglaubigung).

Luzern, 22.03.2021/MUR

**Handelsregister
des Kantons Luzern**



.....
